

Der Berufsausbildungsvertrag – keine überflüssige Bürokratie

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) schreibt vor: „**Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt, hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.**“

In dem Vertrag werden **alle rechtlichen Rahmenbedingungen schriftlich fixiert** und er entfaltet für beide Parteien eine **bindende Wirkung**. **Unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, ist der Vertrag bei der Landwirtschaftskammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzureichen.**



Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Verträge führen nicht nur zu langen Bearbeitungszeiten, sondern können auch erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die nachfolgenden Hinweise sollen Sie beim korrekten Ausfüllen unterstützen und für einen reibungslosen Start in die Berufsausbildung sorgen.

Minderjährige Auszubildende: Erst zum Arzt, dann in die Ausbildung!

Nach Jugendarbeitsschutzgesetz darf man einen Jugendlichen nur beschäftigen bzw. ausbilden, wenn in den letzten 14 Monaten vor Ausbildungsantritt eine ärztliche Erstuntersuchung erfolgt ist. Eine Kopie der Bescheinigung über diese Untersuchung muss der Landwirtschaftskammer vorgelegt werden. Sonst darf eine Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht erfolgen.

Der Beginn des Ausbildungsverhältnisses kann nicht vor dem Datum der Erstuntersuchung liegen.

Ausbildungsverkürzungen: aus drei werden zwei Jahre!

Die Berufsausbildung kann bei Vertragsabschluss unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden von drei auf zwei Jahre gekürzt werden:

- Allgemeine Hochschulreife
- Fachhochschulreife
- Erfolgreicher Besuch der Fachoberschule
- Auch der schulische Teil der Fachhochschulreife ermöglicht die Abkürzung der Ausbildung.
Diese Qualifikation kann bereits nach der Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe oder mit Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule, zum Beispiel Höhere Handelsschule, erworben werden.
- Abgeschlossene Berufsausbildung

Weitere Verkürzungsmöglichkeiten

siehe unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/gaertner/formulare/dauer/index.htm>

Wird eine zweijährige betriebliche Ausbildungszeit mit einem Betrieb vertraglich vereinbart, so gilt der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages gleichzeitig als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer. Die entsprechenden Nachweise (Zeugnisse) legen Sie bitte dem Vertrag in Kopie bei. Bei zweijähriger betrieblicher Ausbildungsdauer beginnt die betriebliche Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr.

Es ist aber für diesen Personenkreis auch eine 3-jährige betriebliche Ausbildungsdauer möglich. Dann reichen Sie bitte die **Verzichtserklärung** mit dem Ausbildungsvertrag ein.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pdf/gb-ausbildungsdauer.pdf>

Wichtiger Hinweis: Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung auf Grund guter oder sehr guter Leistungen ist auch bei Verzicht auf die Ausbildungsverkürzung möglich.

Der Berufsausbildungsvertrag – keine überflüssige Bürokratie

- Seite 2 -

Probezeit: Vertrauen ist gut – erproben ist besser!

Gemäß BBiG ist die Vereinbarung einer Probezeit von mindestens einem und bis zu maximal vier Monaten im Ausbildungsvertrag zwingend vorgeschrieben.

Sinn und Zweck der Probezeit ist nicht nur, dass der Ausbilder die Eignung des Auszubildenden testet, sondern auch, dass der Auszubildende den Ausbildungsbetrieb und den Beruf testen kann. Auch wenn sich beide Parteien gut kennen, kann nicht auf die Probezeit verzichtet werden.

Urlaubsansprüche: Klare gesetzliche Regelung!

Wie jeder Arbeitnehmer haben auch Auszubildende Anspruch auf Urlaub. Bezüglich der Höhe des Urlaubsanspruches ist zwischen Jugendlichen und volljährigen Auszubildenden zu differenzieren.

Urlaubsanspruch für Jugendliche (§ 19 Jugendarbeitsschutzgesetz)

Ein Jugendlicher hat folgenden nach Alter gestaffelten Mindesturlaubsanspruch:

Bei Beginn des Kalenderjahres (1. Januar)

noch nicht 16 Jahre alt = 30 Werktage (1/12 = 2,50 Werktage/Monat)

noch nicht 17 Jahre alt = 27 Werktage (1/12 = 2,25 Werktage/Monat)

noch nicht 18 Jahre alt = 25 Werktage (1/12 = 2,08 Werktage/Monat)

Urlaubsanspruch von Volljährigen (§ 3 Bundesurlaubsgesetz)

24 Werktage oder 20 Arbeitstage (1/12 = 2 Werktage/Monat)

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

Urlaub im ersten und im letzten Ausbildungsjahr (§ 5 Bundesurlaubsgesetz):

In der Regel beginnt die Berufsausbildung am 1. August. Für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. **Bruchteile** von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden.

Wichtig:

Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni, also in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, hat der Auszubildende Anspruch auf den **vollen** vertraglich geregelten Urlaub. Soweit im Ausbildungsvertrag Urlaub über den gesetzlichen Mindestanspruch gewährt wird, kann dieser für den Fall des Ausscheidens in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, durch vertragliche Vereinbarung lediglich auf den Mindesturlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz beziehungsweise Jugendarbeitsschutzgesetz reduziert werden. Ausnahme: allgemeinverbindliche Tarifverträge, z. B. im Garten- und Landschaftsbau.

Weitere Informationen zum Berufsausbildungsvertrag sowie die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Webseite der Landwirtschaftskammer.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/index.htm>

Dort klicken Sie bitte den jeweiligen Beruf und dann rechts das Register „Formulare, Hinweise“ an.

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Nevinghoff 40, 48147 Münster

www.landwirtschaftskammer.de

Redaktion:

Dr. Barbara Laubrock, LWK NRW

Mail: ausbilderinfo@lwk.nrw.de